



Verordnung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und wiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung)

Vom 23. Februar 2015

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 BayImSchG (BayRS 2129-1-1UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die nach den Umständen unvermeidbaren Geräusche erzeugt werden.
- (3) Unberührt hiervon bleiben das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS II, S. 172) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178) sowie das Verbot des unzulässigen Lärms nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).
- (4) Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt. Lärmende Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 db(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 db(A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 - a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 - b) das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Buchstabe b) und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte, Häcksler, Heckenschneider, Motorpumpen).
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Grundbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibern oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Dritte nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Insbesondere ist eine Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Freien oder an Orten, an denen die Schallübertragung nicht oder nicht wesentlich behindert wird, nicht erlaubt.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für anzeige- oder genehmigungspflichtige Veranstaltungen, sofern in deren Verfahren die Vereinbarkeit mit den Belangen des Lärmschutzes geprüft wurde.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann in Einzelfällen und unter Berücksichtigung insbesondere der Belange der Nachbarschaft Ausnahmen zulassen,
- a) von Vorschriften des § 1 Abs. 1 zur Vermeidung von unbilligen Härten oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt,
 - b) von den Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1, sofern eine durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist,
 - c) von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2, insbesondere wenn die Benutzung dieser Geräte bei Veranstaltungen zur Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens wie z.B. der Traditions- und Brauchtumpflege erfolgt.
- (2) Die Ausnahmen können in stets widerruflicher Weise erlassen und mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen den Regelungen in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 25. September 1995 außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 23. Februar 2015
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

(Siegel)

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

VERORDNUNG

der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und
Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungs- und wiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung)

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und wiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung) beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 23. Februar 2015 ausgefertigt und am 24. Februar 2015 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde an den Amtstafeln am 24. Februar 2015 angeheftet und am 17. März 2015 wieder abgenommen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Verordnung zu den allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus, Zimmer-Nummer 27, zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.
3. Die Satzung tritt am 25. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 25. September 1995 außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 19. März 2015
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

(Siegel)

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister